jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/7/1 97/04/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1997

**Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
58/01 Bergrecht

**Norm**

AVG §8;
BergG 1975 §95 Abs2;
BergG 1975 §98 Abs2;
BergG 1975 §99;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH B 1995/06/27 95/04/0109 1 (hier: Standortgemeinde)

**Stammrechtssatz**

§ 98 Abs 2 BergG räumt dem Land, in dessen Gebiet das begehrte Abbaufeld gelegen ist, die Stellung einer Formalpartei ein, soweit Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes berührt werden, um ihm - so die Gesetzesmaterialien (Hinweis RegV, 1303 BlgNR, dreizehnte GP, 78) - eine verstärkte Mitwirkung im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung zu ermöglichen. Die damit normierte Möglichkeit, Interessen bestimmter in die Landesvollziehungskompetenz fallender Angelegenheiten im bergrechtlichen Verfahren zu vertreten, bedeutet allerdings - mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Anordnung - nicht, daß diese Interessen als dem Land berggesetzlich eingeräumte subjektive Rechte anzusehen wären. Vielmehr hat das Land aufgrund dieser Bestimmung den Anspruch, diese Interessen im Bewilligungsverfahren zu vertreten und es kommen ihm dabei die (prozessualen) Rechte einer sonstigen Verfahrenspartei zu. Weitere subjektive Rechte sind dem Land durch das BergG in einem Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung nicht eingeräumt. Insbesondere findet sich hier weder eine Norm, die dem Land einen Anspruch darauf einräumt, daß bei Erteilung der Gewinnungsbewilligung auf die im § 95 Abs 2 BergG genannten öffentlichen Interessen ausreichend oder überhaupt Bedacht genommen wird, noch eine Norm, die dem Land einen Anspruch darauf einräumt, daß die im § 99 BergG genannten Verwaltungsbehörden gehört werden.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040068.X01

**Im RIS seit**

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at